

Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für den Anschluss an die Verteilanlagen

Teil 1: Anschluss an das
Niederspannungsnetz
Netzebene 7

Wir bringen Energie



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Rechtliche Grundsätze	4
1.2. Geltungsbereich	4
1.3. Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer	4

2. Anschluss und Eigentum

2.1. Eigentumsverhältnisse	5
2.2. Gemeinsamer Anschluss	5
2.3. Dienstbarkeiten	6

3. Anschlussbeitrag

3.1. Netzanschlussbeitrag	6
3.2. Netzkostenbeitrag	7

4. Quartierplanverfahren

7

5. Spezialanschlüsse

5.1. Provisorien	7
5.2. Notanschluss (ohne Verbrauch im Normalbetrieb)	8
5.3. Definitiver Fest- und Chilbianschluss	8
5.4. Kleinanschlüsse	8

6. Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)

8

7. Instandhaltung, Ersatz und Demontage

9

8. Inkraftsetzung der Anschlussbedingungen

9

Anhänge 1 – 4

11 - 14

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Rechtliche Grundsätze

Bei der Anwendung dieser Anschlussbedingungen sind unter anderem die folgenden Unterlagen zu berücksichtigen:

- EKZ-Gesetz
- Stromversorgungsgesetz (StromVG)
- Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- Allgemeine Bedingungen für Endverbraucher mit Grundversorgung (Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie) vom 27. September 2010
- Allgemeine Bedingungen für freie Endverbraucher (Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie) vom 27. September 2010
- Regionale Werkvorschriften Zürich (WV ZH)
- Distribution Code (VSE), Ausgabe 2009
- Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen (VSE)

1.2. Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen gelten für sämtliche Netzanschlussnehmer im EKZ-Versorgungsgebiet mit Anschluss an Netzebene 7. Für Anschlussobjekte, deren elektrische Erschliessung unverhältnismässige Netzbauten verursachen, können die EKZ abweichende Bedingungen festlegen.

1.3. Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer

Der Netzanschluss bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Netzanschlussnehmer und den EKZ.

Ein schriftlicher Netzanschlussvertrag (NAV) wird in der Regel unter folgenden alternativen Voraussetzungen abgeschlossen:

- Gewerbeanschlüsse mit einer Anschlussleitung $\geq 95\text{mm}^2$ (Cu)
- Gewerbeanschlüsse, bei denen aufgrund der Nullungsbedingungen der Querschnitt der Anschlussleitung nicht voll ausgenutzt werden kann

- Anschlüsse ausserhalb der Bauzone, bei denen der Netzanschlussnehmer die Netzqualität so beeinflusst, dass die entsprechenden Normen nicht in jedem Fall eingehalten werden können.
- Anschlüsse für Netzanschlussnehmer mit beantragtem Marktzugang
- Anschlüsse von elektrischen Energieerzeugungsanlagen (EEA):
 - mit kostendeckender Einspeisevergütung (KEV)
 - ≥ 30 kVA Einspeiseleistung
 - deren Einspeiseleistung einen grösseren Querschnitt der Anschlussleitung benötigt als für die vereinbarte Bezugsleistung nötig ist.

2. Anschluss und Eigentum

2.1. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses zwischen den Verteilanlagen der EKZ und den Anlagen des Netzanschlussnehmers ist die Grenzstelle. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.

Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:

- Bei unterirdischer Zuleitung die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.
- Bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (z.B. Tiefbau, Kabelschutz und Hauseinführung) bildet innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze, ausserhalb der Bauzone die Netzanschlussstelle. Die Netzanschlussstelle ist der Ort, an dem die Anbindung an das Netz der EKZ erfolgt.

Beim Anschluss weiterer Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an die neue Netzanschlussstelle (Anhang 1, 2).

2.2. Gemeinsamer Anschluss

Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Gebäude erfolgt in der Regel unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Gebäude sind zusammengebaut, sie haben ein gemeinsames Fundament oder sind über eine Tiefgarage verbunden
- Die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle
- Die Installationsleitungen führen nicht über öffentlichen Grund oder fremde Grundstücke

2.3. Dienstbarkeiten

Der Grundeigentümer erteilt den EKZ in seiner Parzelle kostenlos das dauernde, übertragbare Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für die ihn versorgende Anschlussleitung sowie Leitungen, die der Versorgung Dritter dienen.

Netzanschlussnehmer, für deren Netzanschluss das Erstellen einer Transformatorstation oder Verteilkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Grundeigentümer gewährt den EKZ gegen eine einmalige Entschädigung eine entsprechende dauernde, übertragbare Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die EKZ, diese Dienstbarkeit zu deren Lasten im Grundbuch eintragen zu lassen. Den Aufstellungsort der Transformatorstation oder Verteilkabine legen die EKZ und der Netzanschlussnehmer gemeinsam fest. Die EKZ sind berechtigt, diese Transformatorstation oder Verteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

Den EKZ und den von EKZ beauftragten Personen ist während der ordentlichen Arbeitszeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zum Hausanschluss und zu den Messstellen zu ermöglichen.

3. Anschlussbeitrag

Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung des Anschlussbeitrages und der Kosten für die baulichen Voraussetzungen.

Die EKZ legen in Zusammenarbeit mit dem Netzanschlussnehmer die Dimensionierung des Anschlusses fest.

Die EKZ erstellen den Anschluss, wenn die Anzahlung gemäss dem Angebot bezahlt und ein allfälliger NAV unterzeichnet ist.

3.1. Netzanschlussbeitrag

3.1.1 Innerhalb der Bauzone

Zum Netzanschlussbeitrag gehören die Aufwändungen für die Erstellung der Anschlussleitung im eigenen Grundstück sowie die dazugehörigen Anschlusselemente auf der Seite des Netzanschlussnehmers. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind innerhalb des Grundstücks durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen (Anhang 1, 2).

3.1.2 Ausserhalb der Bauzone

Zum Netzanschlussbeitrag gehören die Aufwändungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle sowie die dazugehörenden Anschlusselemente auf der Seite des Netzanschlussnehmers. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind ab der Netzanschlussstelle durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen (Anhang 1, 2).

3.1.3 Umschluss von Freileitung auf Kabelleitung

Der Netzanschlussbeitrag beträgt pauschal CHF 1'500 unabhängig vom Verursacher. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen (Anhang 1, 2).

3.2. Netzkostenbeitrag

Für das vorgelagerte Netz (Grob und Feinerschliessung) hat der Netzanschlussnehmer einen einmaligen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Wird die vereinbarte Leistung überschritten, stellen die EKZ eine Nachforderung (Anhang 3, 4).

Bei Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses wird der einmalig bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) binnen eines Jahres und ab der gleichen Netzanschlussstelle erfolgt.

4. Quartierplanverfahren

Wird eine Neuerschliessung über ein Quartierplanverfahren abgewickelt, werden die erforderlichen Erschliessungsanlagen (Grob- und Feinerschliessung) mit dem planenden Ingenieurbüro abgesprochen und im technischen Bericht festgelegt.

Die Anschlussbeiträge werden den einzelnen Netzanschlussnehmern direkt in Rechnung gestellt.

5. Spezialanschlüsse

5.1. Provisorien

Sämtliche Aufwändungen für provisorische Anschlüsse sind vom Netzanschlussnehmer zu bezahlen, sofern diese nicht durch die EKZ verursacht werden. Auf einen Netzkostenbeitrag wird verzichtet.

5.2. Notanschluss (ohne Verbrauch im Normalbetrieb)

Sämtliche Aufwändungen für die Erstellung von Notanschlüssen sind ab dem Netzanschlusspunkt vom Netzanschlussnehmer zu bezahlen. Der Netzkostenbeitrag wird, analog des Gewerbeanschlusses, aufgrund des Leitungsquerschnittes des Notanschlusses berechnet.

5.3. Definitiver Fest- und Chilbianschluss

Der definitive Fest- oder Chilbianschluss wird wie ein Gewerbeanschluss behandelt.

5.4. Kleinanschlüsse

Darunter fallen Anschlüsse mit geringem Energieverbrauch mit einem Anschlussüberstromunterbrecher von maximal 10 Ampère 1-phasig und maximal 25 Ampère 3-phasig.

Beim Kleinanschluss ist am nächstmöglichen Punkt des bestehenden Verteilnetzes ein Überstromunterbrecher sowie eine Messeinrichtung vorzusehen. Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgrenze.

Der Netzanschlussbeitrag wird gemäss Kapitel 3.1 berechnet. Fehlt innerhalb der Bauzone eine Parzellengrenze so sind sämtliche Aufwändungen bis zur Netzanschlussstelle durch den Netzanschlussnehmer zu tragen. Der Netzkostenbeitrag berechnet sich aufgrund separater Tabelle im Anhang 3.

6. Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Für den Anschluss von EEA an das Netz der EKZ gelten:

- Weisung 2/2009 ECom Netzverstärkungen vom 26. März 2009
- EKZ Weisung "Technische Bedingungen für den Parallelbetrieb mit dem Netz der EKZ"

Der Netzanschlussbeitrag berechnet sich analog Kapitel 3.1. Verursacht die Rücklieferleistung einen grösseren Leitungsquerschnitt der Anschlussleitung, sind die Mehrkosten durch den Netzanschlussnehmer zu tragen. Der Netzkostenbeitrag wird aufgrund der vereinbarten Bezugsleistung erhoben.

7. Instandhaltung, Ersatz und Demontage

Die Instandhaltung und der Ersatz der Anschlussleitung gehen zu Lasten der EKZ, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen und der Grenzstelle (z.B. Hausanschlusskasten etc.) gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers. Die Demontage des Anschlusses wird durch die EKZ zu Lasten des Netzanschlussnehmers ausgeführt.

8. Inkraftsetzung der Anschlussbedingungen

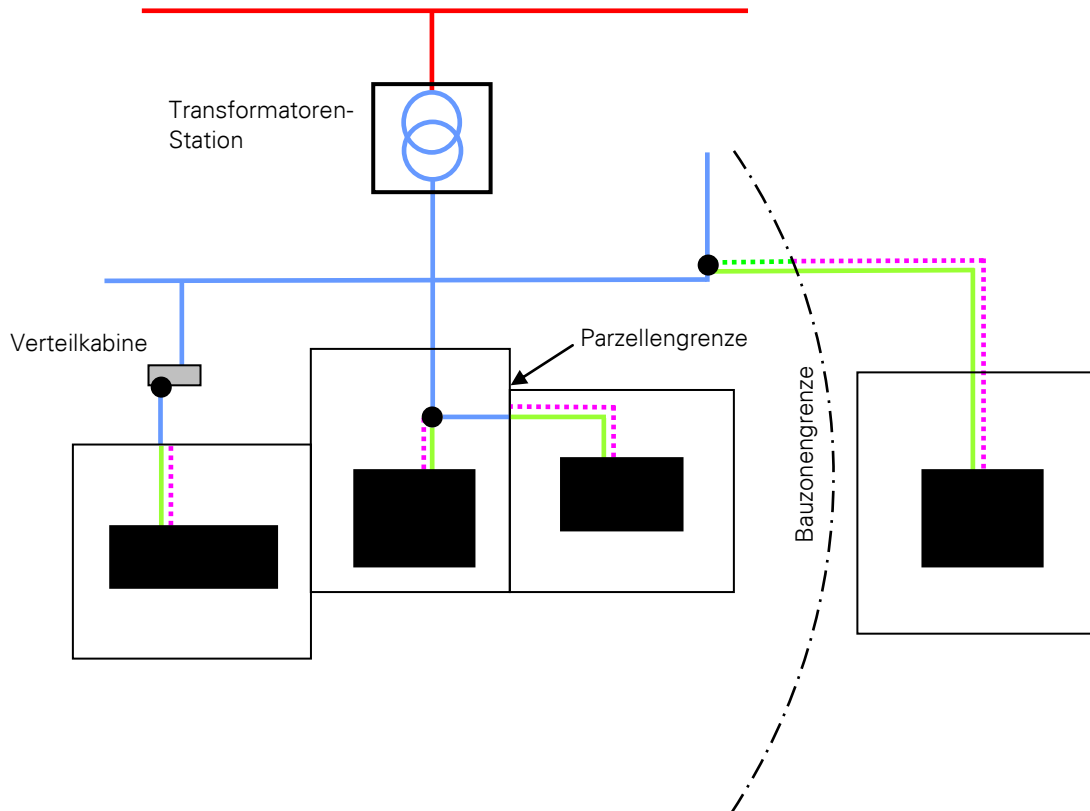
Diese vom Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich gestützt auf § 2 lit. g EKZ-VO festgesetzten Anschlussbedingungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzen die Anschlussbedingungen „Teil 1: Anschluss an das Niederspannungsnetz“ vom 8. September 2008.

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

Zürich, 27. September 2010

Anhang 1

Eigentum und Kostenfolge innerhalb und ausserhalb der Bauzone

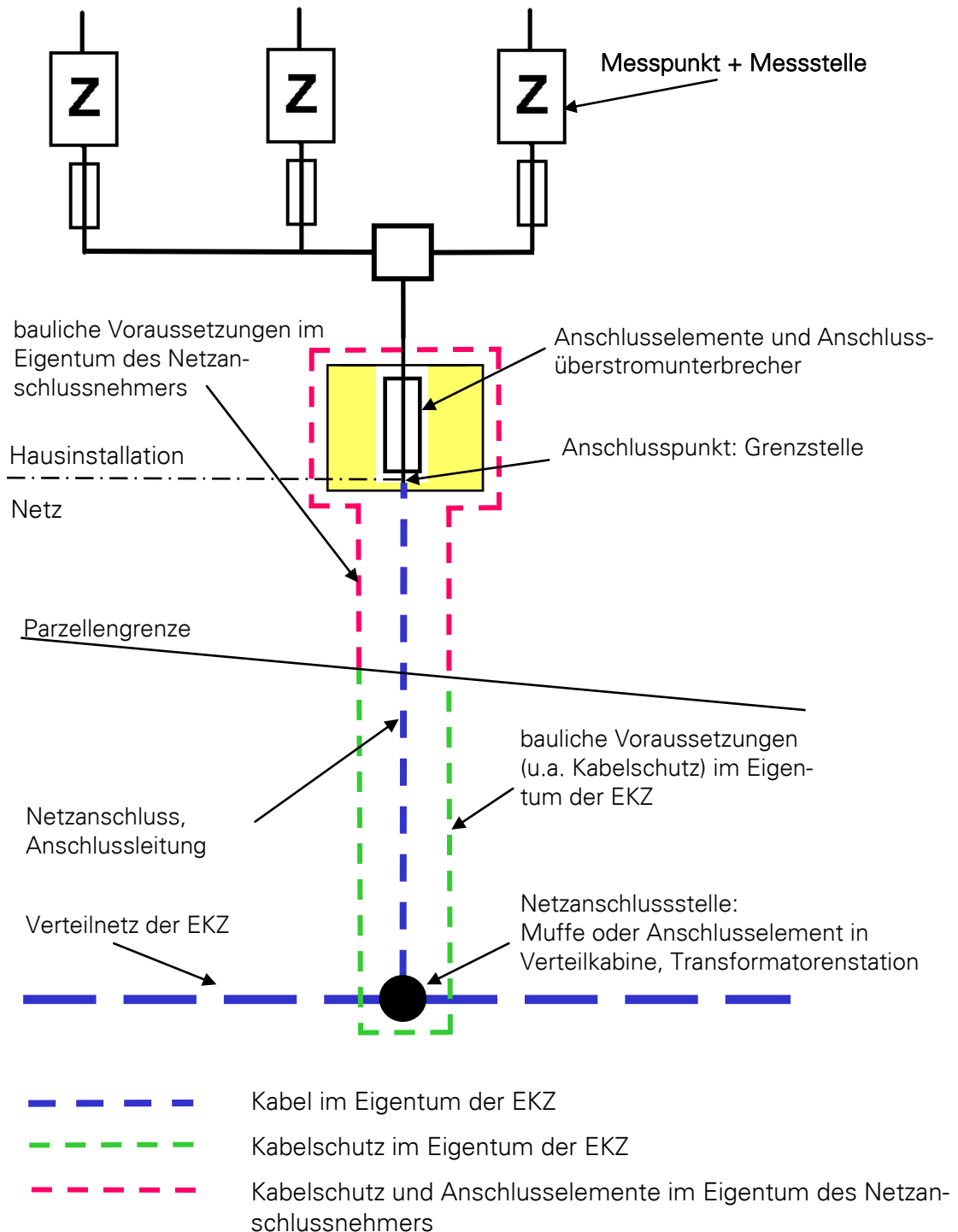


Begriffe

- Groberschliessung
 - Feinerschliessung
 - Anschlussleitung im Eigentum der EKZ
 - ⋯ bauliche Voraussetzungen im Eigentum der EKZ
 - ⋯ bauliche Voraussetzungen im Eigentum des Netzanschlussnehmers
 - Netzanschlussstelle
- } zu Lasten Netzanschlussnehmer

Anhang 2

Abgrenzungen für Netzanschluss und bauliche Voraussetzungen



Anhang 3

Ansatz des Netzkostenbeitrags für Gewerbebauten

Neuanschluss

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden Netzkostenbeitrag in CHF/kVA (Tabelle 1). Die bezugsberechtigte Leistung in kVA entspricht den Leistungswerten, welche den Leitungsquerschnitten zugeordnet sind. Im Quartierplangebiet wird die verfügbare Leistung in kVA pro m² Grundstücksfläche angerechnet.

Leistungserhöhung

Die bezugsberechtigte Leistung bestehender Anschlüsse ist aufgrund der vorhandenen Leitungsquerschnitte oder dem Netzanschlussvertrag festgelegt. Muss die einem Anschluss zugrunde gelegte Leistung erhöht werden, so werden für diese Leistungserhöhung Anschlussbeiträge fällig. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem bei der Erhöhung gültigen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA.

Höhe des Netzkostenbeitrags (Neuanschluss)

Netzkostenbeitrag pro kVA: CHF 240.– bis 345 kVA, für jedes weitere kVA CHF 170.— (exkl. MwSt.)

Netzkostenbeitrag NS-Anschlüsse (CU)	Hausanschluss- Sicherungen	Anschluss- Leistung	Netzkosten- beitrag
	A	kVA	CHF
3 x 25/25 mm ²	100	69	16'560.–
3 x 50/50 mm ²	160	111	26'640.–
3 x 95/95 mm ²	250	173	41'520.–
3 x 150/150 mm ²	315	218	52'320.–
3 x (1 x 240/80) mm ²	400	276	66'240.–
2 x (3 x 95/95) mm ²	2 x 250	345	82'800.–
2 x (3 x 150/150) mm ²	2 x 315	435	98'100.–
6 x (1 x 240/80) mm ²	2 x 400	554	118'330.–
6 x (1 x 240/80) mm ²	Schalter	615	128'700.–
Netzkostenbeitrag Kleinanschlüsse			
1-phasig	10	2.3	550.–
3-phasig	10	7.0	1'680.–
3-phasig	16	11.0	2'640.–
3-phasig	25	17.3	4'150.–

Tabelle 1

Anhang 4

Ansatz der Netzkostenbeiträge für Wohnbauten

Neuanschluss

Die Basis für den Netzkostenbeitrag bei Wohnbauten sind die anzuschliessenden Wohneinheiten. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus den anzuschliessenden Wohneinheiten multipliziert mit dem entsprechenden Netzkostenbeitrag. Geleistete Quartierplanbeiträge werden berücksichtigt.

Beitrag für Erweiterungen

In bestehenden Liegenschaften werden zusätzliche Wohnungen nur dann beitragspflichtig, wenn die Anschlussleitung verstärkt werden muss.

Höhe der Netzkostenbeiträge (exkl. MwSt.)

Einfamilienhaus	CHF	3'430.--	
Doppelseinfamilienhaus	CHF	4'990.--	
Reiheneinfamilienhäuser	CHF	2'030.--	pro Reiheneinfamilienhaus
Mehrfamilienhaus	CHF	2'400.--	pro Mehrfamilienhaus (Hausnummer)
	CHF	1'080.--	zusätzlich für jede WE (nach oben offen)

Pro 100 m² Büro- und/oder Gewerberaum in Wohngebäuden ist der Beitrag einer Wohneinheit in Rechnung zu stellen, sofern der Anteil dafür 25 % der übertragbaren Leistung nicht übersteigt. Andernfalls ist der Anschluss als Gewerbeanschluss zu behandeln.

Wenn die geforderte Leistung den normalen Ausbau (z.B. Mehrfamilienhaus mit Autolift, Wellnesszone etc.) übersteigt, sind die Mehrkosten für den grösseren Leitungsquerschnitt durch den Netzanschlussnehmer zu tragen. Der Netzkostenbeitrag für die zusätzlich übertragbare Leistung der Anschlussleitung wird analog des Gewerbeanschlusses erhoben.

Elektrizitätswerke
des Kantons Zürich
Dreikönigstrasse 18
Postfach 2254
8002 Zürich
Tel. 058 359 51 11
Fax 058 359 51 00
www.ekz.ch

